

Bekanntmachung

Die Stadt Königswinter weist darauf hin, dass gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV.NRW. 1997 S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. 12. 2009 (GV. NRW. S.765) - SGV. NRW. 210 - gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in folgenden Fällen ein **Widerspruchsrecht** besteht:

1. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
2. Übermittlung von Daten an Antragsteller und Parteien in Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW)

Ferner wird gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW auf die Möglichkeit der **Einwilligung** der Datenweitergabe hingewiesen. Hiernach darf die Meldebehörde, wenn der Betroffene dazu seine Einwilligung erteilt hat, in den folgenden Fällen Auskünfte erteilen:

1. Auskunft über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Als Jubiläen in diesem Sinne gelten Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr sowie goldene Hochzeiten und spätere Ehejubiläen. (Die Übermittlung von Daten über Alters- und Ehejubiläen für Ehrungen im Namen der Gemeinde durch den Bürgermeister oder andere dazu Beauftragte richtet sich nach § 31 Abs. 6 MG NRW i. V. m. § 31 Abs. 1 MG NRW und ist danach ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen zulässig.)
2. Datenweitergabe an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Widerspruch und Einwilligung sind schriftlich oder zur Niederschrift an eines der bpunkt.-Büros der Stadt Königswinter, Drachenfelsstr. 9, 53639 Königswinter-Altstadt oder Dollendorfer Str. 39, 53639 Königswinter-Oberpleis, zu richten.

Widerspruch und Einwilligung gelten bis zu ihrem Widerruf.

Königswinter, 25. Januar 2010

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
(gez.) Wirtz